

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: 1. Berliner Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) vom 13. 4. 1956 - Gesetz- und VOB. für Berlin S. 388 - in der Fassung des Ersten und Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. 7. 1957 und vom 15. 6. 1958 - Gesetz- und VOB. für Berlin 1957 S. 742 und 1958 S. 550 - § 32

2. BEG §§ 184, 189, 222, 229

Rechtssatz: 1. Die gesetzlich bestimmte Antragsfrist fällt nicht unter den Begriff der "verfahrensmäßigen Behandlung".

2. Die Bindung von Ansprüchen an ihre Geltendmachung innerhalb bestimmter Fristen hat insoweit materielle Bedeutung, als der Anspruch nur für die Zeit der Antragsmöglichkeit besteht.

3. An die Stelle der Antragsfristen der landesrechtlichen Anerkennungs- und Betreuungsgesetze sind nicht die Antragsfristen des Bundesentschädigungsgesetzes getreten.

Aktenzeichen: IV ZR 83/58

KG Berlin

Urt. des BGH v. 11. Juli 1958

LG Berlin

Verkündet
am 11. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bundesrichters i.R. Dr. Ludwig M. [REDACTED], B. [REDACTED]
[REDACTED] R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Arbeit
und Sozialwesen, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Februar
1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger flüchtete im Januar 1939 nach Belgien und lebte nach der Internierung in verschiedenen Lagern bis zum Kriegsende illegal in Brüssel. Er hat auf Grund des Berliner Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) vom 13. April 1956 beantragt, ihn als rassisch Verfolgten anzuerkennen. Diesen Antrag hat der Senator für Inneres durch den Bescheid vom 21. September 1957 mit der Begründung abgelehnt, daß der Antrag verspätet gestellt worden sei. Das Landgericht in Berlin hat die Klage des Klägers, mit der er seinen Anerkennungsantrag weiter verfolgt hat, durch das Urteil vom 22. November 1957 abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil vom 13. Februar 1958 zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Anerkennung weiter und beantragt,

- a) in 1. Linie: den Beklagten zu verurteilen, ihn als rassisch Verfolgten anzuerkennen,
- b) in 2. Linie: den Ablehnungsbescheid des Senators für Arbeit und Sozialwesen vom 21. September 1957 aufzuheben,
- c) in 3. Linie: auch das bisherige Verfahren aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist der Rechtsauffassung, daß der vom Kläger erhobene Anspruch, ihn auf Grund des Berliner Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) vom 13. April 1956 - Ges.- und VOBl. für Berlin S. 388 - in der Fassung des Ersten und Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. Juli 1957 und vom 19. Juni 1958 - Ges. und VOBl. für Berlin 1957 S. 742 und 1958 S. 550 - als rassisch Verfolgten anzuerkennen, unbegründet sei, weil der Kläger den Antrag auf Anerkennung verspätet gestellt habe. Richtig sei allerdings, daß der Bescheid des Senators für Arbeit und Sozialwesen vom 21. September 1957 von einer sachlich unzuständigen Stelle erlassen worden sei. Hieraus könne der Kläger jedoch nichts zu seinen Gunsten herleiten, da ein Anspruch auf Anerkennung wegen Versäumung der Antragsfrist nicht bestehe.

2.) Die gegen diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

a) Richtig ist, daß nach § 229 BEG die verfahrensmäßige Behandlung von Ansprüchen nach den Vorschriften der Länder über die Anerkennung und Betreuung der Verfolgten sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz richtet. Ob aber im Lande Berlin über einen Antrag auf Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös Verfolgter des Nationalsozialismus auf Grund des Berliner Anerkennungsgesetzes der Senator für Arbeit und Sozialwesen zu entscheiden hat oder nicht, ist eine Frage, die dem Landesrecht angehört. Denn nach § 184 Abs. 1 Satz 1 BEG regeln die Landesregierungen die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren bei

diesen Behörden. § 222 BEG steht daher der Revisionsrüge entgegen, daß der Senator für Arbeit und Sozialwesen nicht zuständig gewesen sei.

b) Die von der Revision weiter erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Antragsfrist des PrV-Gesetzes sei vom Kläger versäumt, da auf Grund der Vorschrift des § 229 BEG an Stelle der Antragsfrist des Berliner Gesetzes die des § 189 Abs. 1 BEG getreten sei, die der Kläger eingehalten habe, greift ebenfalls nicht durch. Allerdings bestimmt § 229 BEG, daß bei Ansprüchen nach den Vorschriften der Länder über die Anerkennung und Betreuung der Verfolgten sich die verfahrensmäßige Behandlung nach dem Bundesentschädigungsgesetz richtet. Es bestehen jedoch bereits rechtliche Bedenken gegen die Auffassung der Revision, daß die gesetzlich bestimmte Antragsfrist unter den Begriff der "verfahrensmäßigen Behandlung" fällt. Zur verfahrensmäßigen Behandlung im Sinne des § 229 BEG gehören die Vorschriften, die von den Entschädigungsorganen bei der Erledigung der Sache anzuwenden sind, sowie auch die gesetzlich bestimmte Zweiteilung des Verfahrens gemäß § 174 BEG. Nach dieser Vorschrift gliedert sich das Entschädigungsverfahren in das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden und das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten. Daß der Begriff der verfahrensmäßigen Behandlung in diesem Sinn zu verstehen ist, folgt schon aus § 184 BEG, wonach die Landesregierungen die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren bei diesen Behörden regeln. Die Vorschrift des § 32 PrV-Gesetzes, nach der der Antrag nach diesem Gesetz innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß, hat jedoch nicht nur verfahrensrechtliche, sondern in erster Linie materiellrechtliche Bedeutung. Diese Wertung der Vorschrift entspricht den Grundsätzen des Verwaltungsrechtes, daß die Bindung von Ansprüchen an ihre

Geltendmachung innerhalb bestimmter Fristen insoweit materielle Bedeutung hat, als der Anspruch damit nur für die Zeit der Antragsmöglichkeit besteht (vgl. hierzu Hauelsen: Zur rechtlichen Qualifizierung des Rentenbescheides in NJW 1958, 441 4447).

Daß § 229 BEG nicht an die Stelle der Antragsfristen der landesrechtlichen Anerkennungs- und Betreuungsgesetze die Antragsfristen des Bundesentschädigungsgesetzes setzen wollte, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß keine rechtliche Grundlage besteht, die den Bundesgesetzgeber ermächtigt, insoweit in die Rechtssetzungsbefugnis der Länder einzugreifen. Wenn der Landesgesetzgeber einem Kreis von Verfolgten auf Grund einer landesrechtlichen Anerkennung eine besondere Rechtsposition zuspricht, so ist es nicht Aufgabe des Bundes, die Rechte der landesrechtlichen Regelung an die Innehaltung der Antragsfristen des BEG zu knüpfen. Vielmehr kann nur der Landesgesetzgeber vorschreiben, an welche Fristen er die durch ihn eingeräumten Rechte binden will. Das muß umso mehr gelten, als gemäß § 228 Abs. 2 Satz 3 BEG der durch die weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche erwachsende Aufwand nicht durch den Bund, sondern von dem nach bisherigem Landesrecht Verpflichteten getragen wird. Demgemäß hat der erkennende Senat auch zur Auslegung des § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BErgG, der mit der Vorschrift des § 229 ^{BEG} insoweit übereinstimmt, als er die verfahrensmäßige Behandlung der aufrechterhaltenen landesrechtlichen Ansprüche nach der bundesrechtlichen Regelung bestimmt, den Grundsatz ausgesprochen, daß für die nach dem bisherigen Landesrecht weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche mit dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes nicht an Stelle der in den Landesgesetzen vorgesehenen Anmeldefristen die Fristen des Bundesergänzungsgesetzes, insbesondere nicht die des § 91 BErgG getreten seien. Diese Auslegung des Gesetzes muß nicht nur für die Anmeldung der sogenannten landesrechtlichen Spitzen, sondern auch für die Geltendmachung des Anspruchs

auf Anerkennung und Betreuung gelten (vgl. BGH IV ZR 38/55, abgedruckt bei LM Nr. 1 zu § 91 BErgG).

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und §7 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

Raske

Wüstenberg

Bundesrichter Dr. Joewenheim
ist beurlaubt und verhindert
zu unterzeichnen.

Ascher